

**Richtlinie
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
für nordrhein-westfälische Träger
von Ersatzschulen zur Bewältigung
der Folgen der Energiekrise zur
Aufrechterhaltung des Schulbetriebes
(Billigkeitsrichtlinie energiekrisenbedingte
Mehrausgaben an Ersatzschulen NRW 2023)**

Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung
v. 03.02.2023 - 224-2023-0000911

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Energiepreise soll die Billigkeitsleistung Zuschüsse zur finanziellen Entlastung der Antragsteller beinhalten. Mit der Billigkeitsleistung soll eine schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Energiekrise gewährleistet werden, insbesondere um die Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes bei den Antragstellern zu unterstützen. Die Billigkeitsleistung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und wird für energiekrisenbedingte Mehrausgaben im Jahr 2023 gewährt. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung erfolgt aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Energiekrise des Landes Nordrhein-Westfalen. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Bezirksregierungen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen dieser Richtlinie und nach § 53 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne des § 101 Absatz 1 Schulgesetz NRW, die in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 eine Ersatzschule betreiben.

3. Voraussetzungen

Die Billigkeitsleistungen können unter folgenden Voraussetzungen geleistet werden:

- für gestiegene schulische Energieausgaben (Strom sowie die leitungsgebundenen Heizarten Gas und Fernwärme),
- soweit diese nicht bereits über die um 14,2 Prozent zum 1. Januar 2023 erfolgte Erhöhung der Bewirtschaftungspauschale nach § 14 Ersatzschulfinanzierungsverordnung finanziert werden,
- wenn ein krisenbedingter Bedarf vorliegt und
- soweit keine Überkompensation durch Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen eintritt.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung zur finanziellen Entlastung aufgrund gestiegener Energiepreise

4.1 Der Bewilligungszeitraum und Durchführungszeitraum beginnt am 1. Januar 2023 und endet spätestens zum 31. Dezember 2023.

4.2 Zuschussfähig sind je Energieart immer nur die Verbrauchsausgaben für das Jahr 2023, die über die um 14,2 Prozent gesteigerten und mit dem Energiepreis (brutto) vom 1. Januar 2022 (Vorkrisenniveau) berechneten Ausgaben für den tatsächlichen Verbrauch des Jahres 2022 hinausgehen. Verbrauchsausgaben für das Jahr 2023 sind die Ausgaben, die sich durch Multiplikation des Jahresverbrauchs 2022 (laut Abrechnung des Energieversorgers) mit dem laut Vertrag zum 15. Februar 2023 gültigen Energiepreis (brutto) ergeben. Von diesen errechneten Ausgaben sind pauschale Verbrauchseinsparungen in Höhe von zehn Prozent abzuziehen. Das Formblatt „Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023“ gemäß Anlage 1 ist anzuwenden. Verbrauchsunabhängige Pauschalen, die nicht im -Energiepreis (brutto) enthalten sind, bleiben bei der Zuschussberechnung unberücksichtigt.

4.3 Der Energieausgabenzuschuss wird unter Abzug des für die Schule spezifisch festgesetzten Eigenanteils nach § 106 Absatz 5 SchulG gewährt.

4.4 Je Schule ist eine Zuschussbewilligung für Strom- und Heizausgaben (Gas, Fernwärme) bis zur Höhe des schulspezifischen Höchstbetrages für den Energieausgabenzuschuss 2023 möglich. Dieser Höchstbetrag beträgt 30 Euro/qm anerkannter schulischer Nutzfläche laut Ankernung durch die Bezirksregierung.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung und Prüfung der Mittelverwendung

5.1 Bewilligungsbehörde ist die für die jeweilige Ersatzschule zuständige Bezirksregierung.

5.2 Der Träger beantragt gesondert für jede Schule den Energieausgabenzuschuss.

5.3 Der Antrag ist unter Verwendung des Formblatts „Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023“ elektronisch bis zum 31. März 2023 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Der antragstellende Schulträger hat in o.g. Formblatt die farbig unterlegten Eingabefelder auszufüllen und entsprechende Belege zum Vorjahres-

verbrauch und zu den Energiepreisen zum 1. Januar 2022 und 15. Februar 2023 beizufügen.

5.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt eine Billigkeitsleistung durch Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Verwendung des Bescheidmusters laut Anlage 2.

5.5 Den Antragstellern wird im Bescheid auferlegt, dass sie der zuständigen Bezirksregierung auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch im Rahmen einer möglichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.

5.6 Die Billigkeitsleistung wird als Zuschuss gewährt, der in zwölf gleich hohen Monatsbeträgen im Jahr 2023 ausgezahlt wird. Für vor der Bewilligung liegende berücksichtigungsfähige Monate erfolgt eine Anweisung mit der ersten Auszahlung.

5.7 Der einfache Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Verbrauchsausgaben des Jahres 2023 ist nach Anlage 3 bis zum 31. März 2024 einzureichen. Überbezahlte Beträge werden unverzüglich zurückgezahlt. Eine solche Überzahlung liegt vor, wenn der gewährte Zuschuss zusätzlich der weiterhin aus der Bewirtschaftungspauschale zu leistenden Ausgaben (Zellen B23, B55 und B84 in Summe nach Anlage „Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023“) die tatsächlichen Verbrauchsausgaben für die bezuschussten Energiearten im Jahr 2023 übersteigen. Bei der Berechnung ist jeweils der Trägereigenanteil nach § 106 Absatz 5 SchulG zu berücksichtigen.

5.8 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Billigkeitsleistung des Landes entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Empfänger der Billigkeitsleistung zurückzuerstatten.

5.9 Rückzahlungsbeträge werden vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der zuständigen Bezirksregierung gemäß den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzinst.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderrlass:

Anlage 1 - Seite 1 -

Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023		
	A	B
3	A. Deckel je Schule	von BR auszufüllen
4		
5	qm anerkannte Nutzfläche der Schule	qm
6	30 €/qm anerkannte schulische Nutzfläche	
7		
8	> schulspezifischer Deckel für den Zuschuss (=B5 x 30 €)	0,00 €
9		
10	B. Zuschuss für Strom	
11		
12	B1. Berechnung des Zuschusses für Strom für 2023	vom Antragsteller auszufüllen
13		vom Antragsteller auszufüllen, auch wenn nur Heizausgabenzuschuss beantragt wird
14		
15	Vorjahresverbrauch in kWh (laut Endabrechnung 2022 des Stromanbieters)	kWh
16	Preis je kWh laut Vertrag zum 1.1.2022 (brutto, d.h. inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte)	
17	(fiktive) Ausgaben für Stromverbrauch 2022 (Vorkrisenniveau, =B15 x B16)	0,00 €
18		
19	pauschal kalkulierte Einsparung des Jahresverbrauchs im Jahr 2023	10 %
20	Preis je kWh zum 15.2.2023 laut Vertrag (brutto, s.o.)	
21	pauschal kalkulierte Ausgaben für Stromverbrauch 2023 (= (B15 x 0,9 x B20)	0,00 €
22		
23	abzüglich weiterhin aus Bewirtschaftungspauschale (BWP) zu leistende Ausgaben	0,00 €
24	=Vorjahresausgaben auf Basis des Vorkrisenniveaus: B17 x 1,142 (BWP-Erhöhung)	
25	für Strom zuschussfähig aus Sondervermögen Energiekrise (B21-B23)	0,00 €
26	abzüglich Eigenanteil nach § 106 V SchulG	%
27	>> Zuschuss aus Sondervermögen Energiekrise Teilbetrag Strom 2023 (rechnerischer Anspruch ohne Berücksichtigung des Deckels, s. B8)	0,00 €
28		
29	B2. Prüfung der Auskömmlichkeit des schulspezifischen Budgets aus Sondervermögen Energiekrise für Stromzuschuss	
30		
31		
32	schulspezifischer Deckel für den Zuschuss (s. B8)	0,00 €
33	rechnerische Zuschusshöhe Teilbetrag Strom 2023 (ohne Berücksichtigung des Deckels, =B27)	0,00 €
34	zu bewilligender Zuschuss aus Sondervermögen Energiekrise Teilbetrag Strom 2023 (geringerer Betrag von B32 und B33)	0,00 €
35	verbleiben aus schulspezifischem Budget für Heizausgaben 2023 (=B32-B34)	0,00 €
36		
37		
38	C. Zuschuss für Heizausgaben	
39		
40	C 1. Alternative: Gas*	
41		
42	C1.1. Berechnung des Zuschusses für Heizausgaben (Gas) für 2023	vom Antragsteller auszufüllen
43		
44	Vorjahresverbrauch in kWh (laut Endabrechnung 2022 des Gasanbieters)	kWh
45	Preis je kWh laut Vertrag zum 1.1.2022 (brutto, d.h. inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte)	
46	(fiktive) Heizausgaben für Verbrauch 2022 (Vorkrisenniveau = B44 x B45)	0,00 €
47		
48	pauschal kalkulierte Einsparung des Jahresverbrauchs im Jahr 2023	10 %
49	> pauschal kalkulierter Jahresverbrauch 2023 (=B44 x 0,9)	
50	Preis je kWh "ungebremst" zum 15.2.2023 laut Vertrag (brutto)	
51	80 % des Vorjahresverbrauchs auf 0,12 € gebremst (=80% x B44 x 0,12 €)	0,00 €
52	10 % des Vorjahresverbrauchs ungebremst (=10% von B44 x B50)	0,00 €
53	pauschal kalkulierte Ausgaben für Gasverbrauch 2023 (= B51 + B52)	0,00 €
54		
55	abzüglich weiterhin aus BWP zu leistende Kosten	0,00 €
56	=Vorjahresausgaben auf Basis des Vorkrisenniveaus: B46 x 1,142 (BWP-Erhöhung)	

57	für Gas zuschussfähig aus Sondervermögen Energiekrise (B53-B55)	0,00 €	
58	abzüglich Eigenanteil nach § 106 V SchulG (=B26)		0 %
59	>> Zuschuss aus Sondervermögen Energiekrise Teilbetrag Gas 2023 (rechnerischer Anspruch ohne Berücksichtigung des Deckels, s. B8)	0,00 €	
C1.2. Prüfung der Auskömmlichkeit des noch zur Verfügung stehenden schulspezifischen Budgets			
62	schulspezifischer Deckel für den Zuschuss (s. B8) abzüglich Zuschuss aus Sondervermögen Energiekrise Teilbetrag Strom 2023 (=B35)	0,00 €	
64	rechnerische Zuschusshöhe Teilbetrag Heizen Gas (ohne Berücksichtigung des verbleibenden schulspezifischen Budgets, =B59)	0,00 €	
65	ggf. gedeckelter Zuschuss Teilbetrag Heizen Energiekrise (Gas) (=geringerer Betrag von B64 und B65)	0,00 €	
66	verbleiben aus schulspezifischem Budget für Fernwärmeausgaben 2023 (=B64-B66)	0,00 €	
67			vom Antragsteller auszufüllen
70	C.2. Alternative: Fernwärme*		
72	C.2.1. Berechnung des Zuschusses für Heizausgaben (Fernwärme) für 2023		
74	Vorjahresverbrauch in kWh (laut Endabrechnung 2022 des Fernwärmeanbieters)		kWh
75	Preis je kWh laut Vertrag zum 1.1.2022 (brutto, d.h. inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte)		€
76	fiktive Heizausgaben für Verbrauch (Vorkrisenniveau=B74 x B75)	0,00 €	
77	pauschal kalkulierte Verbrauchseinsparung gegenüber prognostiziertem Jahresverbrauch	10 %	
78	> pauschal kalkulierter reduzierter Jahresverbrauch (=B74 x 0,9)	0 kWh	
79	Preis je kWh "ungebremst" zum 15.2.2023 laut Vertrag (brutto)		€
80	80 % des Vorjahresverbrauchs auf 0,095 € gebremst (=80% x B74 x 0,095 €)	0,00 €	
81	10 % des Vorjahresverbrauchs ungebremst (10% x B74 x B79)	0,00 €	
82	kalkulierte Verbrauchsausgaben für Fernwärme (B80+B81)	0,00 €	
84	abzüglich weiterhin aus BWP zu leistenden Ausgaben	0,00 €	
85	(=Vorjahresausgaben auf Basis des Vorkrisenniveaus: B76 x 1,142 (BWP-Erhöhung))	0,00 €	
86	für Fernwärme zuschussfähig aus Sondervermögen Energiekrise (B82-B84)	0,00 €	
87	abzüglich Eigenanteil nach § 106 V SchulG (=B26)		0 %
88	>> Zuschuss aus Sonderverm. Energiekrise Teilbetrag Fernwärme 2023 (rechnerischer Anspruch ohne Berücksichtigung des Deckels, s. B8)	0,00 €	
91	C.2.2. Prüfung der Auskömmlichkeit des schulspezifischen Budgets		
93	schulspezifischer Deckel für den Zuschuss (s. B8) abzüglich Zuschüsse aus Sondervermögen Teilbeträge Strom und Gas 2023 (=B67)	0,00 €	
94	rechnerischer Zuschusshöhe Teilbetrag Fernwärme (ohne Berücksichtigung des verbleibenden schulspezifischen Budgets, =B88)	0,00 €	
95	ggf. gedeckelter Zuschuss Teilbetrag Heizen Energiekrise (Fernwärme) (=geringerer Betrag von B93 und B94)	0,00 €	
99	D. Berechnung des Gesamtzuschusses Energieausgaben		
100	Summe der Zuschüsse für Strom und/oder Heizen unter Berücksichtigung des schulformspezifischen Deckels (B34+B66+B95)	0,00 €	
101	monatlicher Abschlag (B101/12)	0,00 €	

* Im Regelfall ist für eine Schule nur für maximal eine der beiden Heizformen Gas und Fernwärme ein Zuschuss zu beantragen und demnach entweder nur im Bereich C1 oder C2 Eintragungen vorzunehmen. Lediglich dann, wenn eine Schule aus mehreren Schulgebäuden besteht und eines der Gebäude mit Gas und ein anderes mit Fernwärme beheizt wird, sind Eintragungen in beiden Bereichen zulässig.

Beschiedmuster

gemäß Nr. 5.4 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes

Ort, Datum:

Bewilligungsbehörde:

Aktenzeichen:

Ansprechpartner:

Anschrift Zuschussempfänger

Bewilligungsbescheid

Betrifft: Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes

Ihr Antrag vom _____ (Schulnummer _____)

Gewährung eines Zuschusses zu Energieausgaben im Jahr 2023

Anl.: Berechnungsschema „Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023“ gemäß Anlage 1 der o.g. Richtlinie

I. Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 einen Energieausgabenzuschuss in Höhe von _____ EUR

in Buchstaben _____ EUR.

Die Zuschusshöhe wurde unter Verwendung der Anlage „Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023“ ermittelt. Diese Anlage ist Teil dieses Bescheides.

II. Weitere Regelungen

1. Die Billigkeitsleistung wird als Zuschuss gewährt, der in zwölf gleich hohen Monatsbeträgen ausbezahlt wird. Die Höhe des Monatsbetrags ergibt sich aus der Anlage zu diesem Bescheid. Für vor der Bewilligung liegende berücksichtigungsfähige Monate erfolgt eine Anweisung mit der ersten Auszahlung.

2. Bis zum 31. März 2024 ist von Ihnen ein einfacher Verwendungsnachweis nach Anlage 3 zur Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes über die tatsächlichen Verbrauchsausgaben des Jahres 2023 bei mir einzureichen.

3. Überbezahlte Beträge sind unverzüglich von Ihnen zurückzuzahlen. Eine Überzahlung liegt vor, wenn der gewährte Zuschuss zuzüglich der weiterhin aus der Bewirtschaftungspauschale zu leistenden Ausgaben (Zellen B23, B55 und B84 in Summe nach Anlage „Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023“) die tatsächlichen Verbrauchsausgaben für die bezuschussten Energiearten im Jahr 2023 übersteigen. Bei der Berechnung ist jeweils der Trägereigenanteil nach § 106 Absatz 5 SchulG zu berücksichtigen.

Rückzahlungsbeträge werden vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der zuständigen Bezirksregierung gemäß den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzinst.

III. Nebenbestimmungen

Ich verbinde die Bewilligung mit folgender Nebenbestimmung (Auflage):

Auf Verlangen sind mir unverzüglich die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch im Rahmen einer möglichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ort, Datum _____
Unterschrift _____

Verwendungsnachweis

gemäß Nr. 5.7 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes

Ort/Datum _____

Ersatzschulträger _____

Tel.: _____

An die
Bezirksregierung _____
Dezernat _____

Verwendungsnachweis

Betr.:

Ersatzschulen; Energieausgabenzuschuss für das Jahr 2023 nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes

für die (Name der Ersatzschule) in (Ort)

Schulnummer: _____

I. Sachbericht

A. Tatsächliche Verbrauchsausgaben 2023 (laut Endabrechnung des Energieversorgers):	Strom:	
	+ Gas:	
	+ Fernwärme:	
	Summe:	
abzüglich Eigenanteil der Schule nach § 106 Absatz 5 SchulG (Feld B26 der Anlage 1 „Berechnung“)		
Ergebnis A:	=	

B. Im Jahr 2023 aus der Bewirtschaftungs- pauschale zu finanzierende Ausgaben für:	Strom (Feld B23):	
	+	Gas (Feld B55):
	+	Fernwärme (Feld B84)
	=	Summe:
abzüglich Eigenanteil der Schule nach § 106 Absatz 5 SchulG (Feld B26)	=	
zuzüglich Energieausgabenzuschuss laut Bewilligung durch BR (Feld B100)	+	
Ergebnis B:	=	
Wenn B – A positiv, besteht Rückzahlungsverpflichtung in dieser Höhe	Ergebnis B Ergebnis A =	-

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Zweckbindung des Energieausgabenzuschusses bei der Verausgabung beachtet wurde,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die
- Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)